

Verletzung des Rechtes auf Freiheit und Sicherheit der Person durch Spitzelwerbung und Spitzeltätigkeit

In einem Rechtsstaat ist es undenkbar, daß ein Bürger gezwungen wird, gegen seinen Willen einen Mitbürger zu überwachen und der Sicherheitsbehörde über dessen Tun und Lassen, sein Reden und Handeln zu berichten, ihn also zu bespitzeln und zu denunzieren. Ein System aber, das die Denunzierung politisch Andersdenkender zum staatsbürgerlichen Prinzip erhoben hat, weil es nur durch gewaltsame Ausschaltung der politischen Opposition existieren kann, braucht zur Durchführung dieses Prinzips einen so großen geheimen Überwachungsapparat, daß er mit den sich freiwillig zur Spitzeltätigkeit anbietenden Subjekten bei weitem nicht auskommt. So ist es auch in der Sowjetzone Deutschlands, in der das politische Sicherheitsorgan, das Staatssekretariat für Staatssicherheit — im Folgenden SSD genannt —, sich nach dem sowjetischen Vorbild des MGB bzw. MWD unter Zaisser einen Apparat von ca. 50 000 Spitzeln aufgebaut hatte, der nach dem Volksaufstand vom 17. Juni 1953 unter Wollweber verdoppelt werden mußte. Da sich höchstens Parteifanatiker, Systemhörige, Ehrgeizlinge, käufliche und kriminelle Elemente freiwillig als Spitzel verpflichtet haben, mußten ca. neun Zehntel der zur Zeit durch schriftliche Erklärung Verpflichteten auf andere Weise zu der Mitarbeit für den SSD herangezogen werden. Dies geschah — und geschieht laufend weiter — mittels der sogen. Mitarbeiterwerbung durch SSD-Angehörige, vor der niemand sicher ist, der den örtlichen SSD-Dienststellen aus irgendeinem Grunde geeignet erscheint; seien es hohe Staatsfunktionäre oder Arbeitslose, achtzigjährige Rentner oder siebzehnjährige Schüler.

Die Methodik der Spitzelwerbung geht dahin, daß die Werber des SSD zunächst die von ihnen vorgesehenen Personen ihrem Vorgesetzten vorschlagen. Danach führen sie mit Hilfe der „Volkspolizei“ oder anderer Spitzel Ermittlungen über die persönlichen Verhältnisse der Ausgewählten durch. In den Ermittlungsberichten werden diese oft zynisch „Kandidaten“ oder „Bewerber“ genannt. Dann müssen die Werber ihrer Dienststelle einen Plan vorlegen, in dem genau festgelegt ist, auf welche Weise die Werbung durchgeführt wird. Wird die Aufforderung zur Spitzeltätigkeit abgelehnt, dann greift der SSD skrupellos zu widerrechtlichen Mitteln, um den Betroffenen zu zwingen, die Spitzelverpflichtung abzugeben. Er droht dem sich Weigernden mit empfindlichen Übeln, z. B. Entlassung aus einer beruf-

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

UN-Erklärung der Menschenrechte
Artikel 3

lichen Position bzw. Nichtzulassung zu einer Ausbildung oder Laufbahn, so daß den Betroffenen nur die Wahl zwischen Arbeit im Uranbergbau oder Dienst in der militärischen kasernierten Volkspolizei übrig bliebe. In den meisten Fällen aber werden die Nichtwilligen dadurch zur Abgabe der Spitzelverpflichtung genötigt, so daß man ihnen irgendeine, durch Vorermittlungen oder durch Zufall bekanntgewordene Handlungsweise in stark aufgebauschter Form und in rigoroser Art als angeblich schwere Verfehlung vorhält, daß sie eine ernsthafte Strafverfolgung mit sofortiger Verhaftung befürchten müssen. Da jeder Bewohner des kommunistischen Machtbereiches weiß, daß er auch ohne Schuld nachweis zu erheblichen Freiheitsstrafen verurteilt werden kann, unterschreiben die meisten dann auf solchen Druck hin aus nackter Furcht. Das folgende, aus einer Originalakte der SSD-Kreisdienststelle Görlitz entnommene Dokument zeigt deutlich die geschilderte Methodik.

DOKUMENT 20.

Dienststelle Görlitz
Ref. IV Sachbearbeiter:
VP.-HwM. Köhler

Görlitz, den 27. Januar 1953

Betr.: Vorschlag zur Anwerbung des Butz, Benno, als GI in der Taxigenossenschaft Görlitz.

Bei einer Aussprache mit dem Taxifahrer Gen. Kauf, Paul, geb. am 21. August 1904 in Greulich/Bunzlau, wohnhaft in Görlitz, Schillerstraße, wurde mir bekannt, daß der im Betreff genannte B. Aufsichtsratsvorsitzender der Taxigenossenschaft in Görlitz ist. Weiter sagte der Gen. K., daß der B. im Verdacht steht, schon einige Male Personen, die sich illegal nach dem Westen absetzen wollten, mit seinem Fahrzeug nach Westberlin gebracht hat.

Die auf diese Mitteilung eingeleiteten Maßnahmen ergaben folgende Ermittlungen:

Kandidat:

Name:	Butz, Benno
Wohnung:	Görlitz, Bahnhofstraße 8
Geboren am:	30. Juli 1894 in Großenhain/ Sachsen
Familienstand:	verheiratet, Kinder 3
Staatsangehörigkeit:	DDR
Nationalität:	Deutscher
Schulbildung:	Volksschule/Gymnasium
Erlerner Beruf:	Kaufmann
Jetzige Tätigkeit:	Taxifahrer/selbständig
Strafen:	keine
Parteizugehörigkeit:	entfällt